

Förderrichtlinie

Wärmeschutz im Gebäudebestand

gültig ab 1. Oktober 2010

Förderrichtlinie für die Modernisierung
von Wohneigentum und Gebäuden sonstiger
Nutzung sowie für den Hamburger Energiepass

Aufgrund von § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz – HmbWoFG) erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die nachfolgende Förderrichtlinie für das Programm Wärmeschutz im Gebäudebestand. Die Förderung erfolgt als besondere Wohnraumförderung. Sie dient dem Ziel der Förderung von Umwelt- und Klimaschutz i.S. von § 2 Absatz 2 Nr. 1 HmbWoFG. Es handelt sich um Förderungsmittel im Sinne des § 3 HmbWoFG. Die Vorschriften des zweiten und dritten Teils des HmbWoFG finden keine Anwendung. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK-Gesetz) von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) durchgeführt.

Die WK erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

In dieser Förderrichtlinie wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Hamburger Klimaschutzprogramm Wärmeschutz im Gebäudebestand

Beitrag zum Klimaschutz!

Mit der Teilnahme am Förderprogramm leisten Sie einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und tragen zu einem verringerten CO₂-Verbrauch bei.

Heizkosten zu hoch?

Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind ein bewährtes Mittel gegen steigende Energiepreise. Der Heizwärmebedarf kann dadurch um mehr als die Hälfte reduziert werden. Und nicht nur das. Der Wert des Gebäudes steigt ebenso wie die Behaglichkeit für die Nutzer.

Am Anfang steht die Diagnose!

Wissen Sie, wieviel Ihr Haus tankt? Wo die größten Einsparpotentiale liegen? Falls nicht, bieten wir Ihnen ein umfassendes Beratungsangebot für Ihr Haus – vom kostenlosen Grob-Check im Internet über den Beratungs-Check vor Ort bis hin zur ingenieurmäßigen Analyse durch den Hamburger Energiepass. 40 % der Kosten werden erstattet.

Wir unterstützen Sie bei der Investition!

Falls Sie Wärmeschutzmaßnahmen durchführen lassen, können Sie dafür Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten. Voraussetzung ist eine gute energetische Qualität der Maßnahmen. Besonders sinnvoll ist dabei die Kopplung mit ohnehin anstehenden Modernisierungsvorhaben. Die Abwicklung der Förderung erfolgt schnell und unbürokratisch.

Doppelte Förderung bei halbiertem Energiebedarf!

Wenn Sie Ihr Haus umfassend energetisch modernisieren und dabei eine Halbierung des Energiebedarfs erreichen, verdoppeln sich die Fördersätze. So machen Sie Ihr Haus fit für die nächsten Jahrzehnte. Auch besonders innovative Wärmeschutztechniken können gefördert werden.

■ Noch Fragen?

Anliegend finden Sie die Förderrichtlinie und den Antrag zum Klimaschutzprogramm. Weitere Informationen erhalten Sie:

- im Internet unter www.hamburg.de/arbeitundklimaschutz
- bei dem EnergieBauZentrum Hamburg, Telefon: 040/359 058 22
- bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt, Telefon: 040/24846-0
- bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Badenius, Telefon: 040/42840-3541

Klimaschutzprogramm „Hamburger Energiepass“

Förderrichtlinie vom 01.10.2010

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieses Klimaschutzprogramms Zuschüsse für die Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Gebäuden in Hamburg.

Die Gewährung der Fördermittel für Unternehmen erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006. Diese verpflichtet WK und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der WK bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation „De-minimis“-Beihilfen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stellt Fördermittel für die Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Gebäuden in Hamburg bereit. Die Mittel werden durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) bewilligt und ausgezahlt.

Bei vermieteten Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten erfolgt die Bezuschussung des Energiepasses im Rahmen der Förderrichtlinie „Modernisierung von Mietwohngebäuden 2009“.

Förderungsfähig sind:

Stufe 1: Beratungs-Check

Etwa 2-stündige Beratung vor Ort zu typischen Einsparpotentialen und möglichen Umsetzung von Maßnahmen. Die Beratungskosten betragen 185 €.

Stufe 2: Hamburger Energiepass

Ingenieurmäßige Analyse der energetischen Einsparpotentiale des Gebäudes. Entwicklung von Sanierungsempfehlungen und Berechnung der möglichen Energieeinsparung. Nur möglich in Verbindung mit einem Beratungs-Check. Die Kosten betragen:

Anzahl der Wohneinheiten	Kosten Energiepass, brutto incl. Beratungs-Check
1-2 WE	475 €
3-4 WE	825 €
5-6 WE	1.120 €
7-12 WE	1.430 €
13-19 WE	1.660 €
20-99 WE	1.900 €
über 100 WE	2.145 €

Ein Gebäude im Sinne dieser Kostenaufstellung ist ein Baukörper, der allseitig gegenüber der Außenluft bzw. einer Grenzwand zu einem Nachbargebäude auf der Grundstücksgrenze abgeschlossen ist. Die Anzahl der Hauseingänge und Treppenhäuser ist dabei unerheblich. Nicht zusammenhängende Baukörper auf einem Grundstück sind als mehrere Gebäude zu behandeln.

Für mehrere gleiche Gebäude ist nur ein Energiepass erforderlich und förderungsfähig. In diesem Fall wird eine Baugleichheitsbescheinigung ausgestellt.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden werden 70 m² als eine Wohneinheit betrachtet.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) sein.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

3.1 Bewilligung

Anträge für eigengenutzte Wohngebäude, Gebäude bis 2 Wohneinheiten und sonstige Objekte werden bearbeitet durch die:

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Tel. 040/24846-0

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn vor der Antragstellung mit der Energieberatung begonnen wird.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

4.2 Ausführung der Beratungsleistungen

Es werden nur Beratungen gefördert, die von Energiepassbüros durchgeführt wurden, die von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenziert sind. Eine Liste mit den von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenzierten Energiepassbüros finden Sie im Internet unter:
<http://www.wk-hamburg.de/downloads/download-wohneigentum.html>

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Förderart und Kumulierbarkeit

Die Zuwendung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

5.2 Förderhöhe

Die Zuschüsse betragen für durchgeführte Beratungs-Checks sowie die Erstellung von Energiepässen jeweils 40 %

6. Antragsverfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

6.2 Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb drei Monaten vollständig und mängelfrei einzureichen.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Klimaschutzprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“

Förderrichtlinie vom 01.10.2010

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieses Klimaschutzprogramms Zuschüsse für die energetische Modernisierung von bestehenden Gebäuden in Hamburg.

Die Gewährung der Fördermittel für Unternehmen erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006. Diese verpflichtet WK und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der WK bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation „De-minimis“-Beihilfen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von bestehenden Gebäuden bereit. Die Mittel werden durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) bewilligt und ausgezahlt.

Zuschussfähig sind:

- Dämmung der Außenwand von außen und als Kerndämmung
- Dämmung von Dächern, obersten Geschossdecken oder Flachdächern
- Dämmung von Kellerdecken oder -sohlen und erdangrenzenden Grundflächen
- Einbau von Wärmeschutzfenstern
in Verbindung mit Dämmung der Außenwand

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) sein.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unter-

zeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

Maßnahmen nach 5.2.1 und 5.2.2 werden an vermieteten Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten nicht gefördert. Hierfür kann das Förderprogramm „Modernisierung von Mietwohngebäuden“ in Anspruch genommen werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.

3.1 Bewilligung

Anträge werden bearbeitet durch die:
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Telefon 040/24846-0

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

4.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

4.3 Mietrechtliche Voraussetzungen

Die mietrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Bei preisgebundenem Wohnraum muss die Zustimmung der Mehrheit der Mietparteien vorliegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1 Förderart und Kumulierbarkeit

Der Zuschuss ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

Auf eine mögliche ergänzende Förderung im Rahmen der Programme der KfW Förderbank wird besonders hingewiesen.

5.2 Förderhöhe

5.2.1 Bauteil-Modernisierungen

Die Zuschüsse betragen für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen je m² zusätzlich gedämmter Fläche bzw. erneuerter Fensterfläche:

● Außendämmung der Außenwände	7,5 €/ m ²
● Kerndämmung zweischaliger Außenwände	4 €/ m ²
● Dämmung der Kellerdecke/-sohle oder der Grundfläche	4 €/ m ²
● Dämmung von Dächern, obersten Geschossdecken oder Flachdächern	6 €/ m ²
● Einbau von Wärmeschutzfenstern (nur in Verbindung mit Dämmung der Außenwand)	15 €/ m ²

Bei Modernisierungsvorhaben, die in Summe einen Förderbetrag von 4.000 € überschreiten, ist vor Beginn der Maßnahmen ein Hamburger Energiepass durch ein von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenziertes Büro erstellen zu lassen.

5.2.2 **Komplett-Modernisierungen**

Die bauteilbezogenen Fördersätze nach 5.2.1 werden verdoppelt, wenn die Maßnahmen zu einer Senkung des Jahres-Heizwärmebedarfs oder Jahres-Endenergiebedarfs (inklusive Heizungsmodernisierung) um mindestens 50 % gegenüber dem Ist-Zustand führen. Als Nachweis dient die Erstellung eines Hamburger Energiepasses durch ein von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenziertes Büro bei Antragstellung.

5.2.3 **Innovative Wärmeschutz-Techniken**

Die Anwendung neuartiger Wärmeschutz-Techniken, wie z. B. Vakuum-Dämmsysteme, transparenter Wärmedämmung oder der Einbau von 3-fach verglasten Fenstern mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten inkl. Rahmen von $U_w \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird gesondert gefördert.

Die Förderhöhe wird projektspezifisch durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, NR 24 im Einzelfall festgelegt.

5.3 **Grundsätzlicher Förderrahmen**

Die Mindestfördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 500 € und die Fördersumme soll 100.000 € für Einzelvorhaben nicht überschreiten.

6. **Technische Voraussetzungen**

6.1 **U-Werte**

Folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max}) müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	U_{\max} -Wert ($\text{W/m}^2\text{K}$)
Außendämmung von Außenwänden	$U \leq 0,20$
Kellerdecken bzw. Kellersohle	$U \leq 0,25$
Dach oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,20$
Dämmung von Flachdächern	$U \leq 0,15$
Fenster inklusiv Rahmen	$U \leq 1,10$

6.2 Mindest-Dämmschichtstärken

Die Wärmeschutzmaßnahmen müssen zu folgenden zusätzlichen Dämmschichtdicken führen:

Bauteil	Wärmeleitgruppe				
	024	032	035	040	045
Außendämmung von Außenwänden	12 cm	16 cm	16 cm	18 cm	20 cm
Kerndämmung von Außenwänden	-	-	5 cm	6 cm	7 cm
Kellerdecke bzw. Kellersohle	10 cm	12 cm	12 cm	14 cm	16 cm
Dach oder oberste Geschossdecke	12 cm	16 cm	16 cm	18 cm	20 cm
Dämmung von Flachdächern	16 cm	20 cm	22 cm	26 cm	30 cm

Werden Dämmstoffe mit abweichender Wärmeleitfähigkeit verwendet, muss mindestens die gleiche Dämmwirkung erzielt werden.

6.3 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind umweltfreundliche Materialien zu bevorzugen. Asbesthaltige, mit FCKW- oder H-FCKW geschäumte, formaldehyd- und isocyanathaltige Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Künstliche Mineralfasern dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Kanzerogenitätsindex KI mindestens 40 beträgt oder ihre Biolöslichkeit durch eine Halbwertszeit von höchstens 65 Tagen beschrieben wird. Tropenholz darf nur verwendet werden, wenn durch ein international anerkanntes Zertifizierungssystem nachgewiesen ist, dass es ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Die anerkannten Zertifizierungssysteme werden in den Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt gegeben. Derzeit ist als Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft für Hamburg das Zertifikat des Forest Stewardship Council (FSC) anerkannt und – im Rahmen eines Entwicklungsprojektes – befristet das Malaysian Timber Certification Council (MTCC).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ sind beizufügen:

- detaillierte Beschreibung der Maßnahme (z. B. durch Ausschreibungsunterlagen oder ausführlichen Kostenvoranschlag) einschließlich von Angaben über die zu verwendenden Materialien; bei preisgebundenen Wohnungen ist in jedem Fall der Kostenvoranschlag beizufügen
- Bescheinigung des Energiepassbüros über das mit den beabsichtigten Maßnahmen zu erzielende Einsparungspotential (nicht erforderlich bei Bauteil-Modernisierungen nach 5.2.1 und einer Höhe des Zuschusses von maximal 4.000 €)
- Baugenehmigung, soweit erforderlich.
- Nur für Unternehmen: Formblatt der WK über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen

7.2 Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb drei Monaten vollständig und mängelfrei einzureichen.

7.3 Abschluss der Maßnahme

Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und ein Abnahmeprotokoll zu bestätigen, dass vom ausführenden Fachbetrieb oder vom Bauleiter zu unterzeichnen ist. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung und das Abnahmeprotokoll spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Werden die Maßnahmen abweichend von der Antragstellung durchgeführt, ist ggfls. eine aktualisierte Berechnung eines Energiepass-Büros vorzulegen.

7.4 Erfolgskontrolle

Nach Erlass des Bewilligungsbescheids ist der Anspruch auf Auszahlung auf ein Jahr befristet. Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme an zentral beheizten Gebäuden zwei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich an die Bewilligungsstelle zu melden. Bis zur erfolgten Meldung wird ein Rest-Zuschussbetrag in Höhe von 100,- € zurück behalten.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Hamburgische **WK**
Wohnungsbaukreditanstalt

Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg
Postfach 102809 · 20019 Hamburg
Telefon 040 / 248 46 - 0 · Fax 040 / 248 46 - 432
info@wk-hamburg.de · www.wk-hamburg.de